



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 6/2024

26. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom
20. März 2024

Seite 132

Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 20. März 2024

Aufgrund von § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Beitragsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragszweck und Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Erhebung und Fälligkeit
- § 4 Befreiung/Erstattung
- § 5 Verfahren für die Befreiung/Erstattung
- § 6 Übergangsbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Student_innenschaft und zur Erfüllung der in § 25 Abs. 3 SächsHSG genannten Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Student_innenschaftsbeitrag.

(2) Für jedes Studienjahr, in dem eine Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Deutschlandsemesterticket wirksam ist, erhebt die Student_innenschaft darüber hinaus von ihren Mitgliedern einen zweckgebundenen Anteil für das Deutschlandsemesterticket. Der zusätzliche Beitragsanteil für das Deutschlandsemesterticket entsteht zu Beginn jedes Gültigkeitssemesters.

(3) Für jedes Semester, in dem eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Sächsisches Industriemuseum und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Stadt Chemnitz, Kunstsammlungen Chemnitz und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Städtische Theater Chemnitz gGmbH und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Stadt Chemnitz, Kulturbetrieb (Museum für Naturkunde) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Fritz Theater GbR und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz sowie zwischen dem Neue Chemnitzer Kunsthütte e. V. (Trägerverein der Neuen Sächsischen Galerie) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Student_innen-Kulturticket wirksam ist, erhebt die Student_innenschaft darüber hinaus von ihren Mitgliedern einen zweckgebundenen Anteil für das Student_innen-Kulturticket. Der zusätzliche Beitragsanteil für das Student_innen-Kulturticket entsteht zu Beginn jedes Gültigkeitssemesters.

(4) Mitglieder der Student_innenschaft sind alle Haupt- und Nebenhörer_innen, die nicht aus der verfassten Student_innenschaft ausgetreten sind.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Der Student_innenschaftsbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2024 12,10 EUR.
- (2) Gemäß § 30 Abs. 1 und 3 SächsHSG werden den Fachschaften Haushaltsmittel aus den Student_innenschaftsbeiträgen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
 1. Sockelbetrag: 0,85 EUR x Gesamtzahl der Student_innen/Anzahl der Fachschaften zuzüglich
 2. Anzahl der Student_innen der jeweiligen Fachschaft x 0,65 EUR.
- (3) Der Beitragsanteil für das Deutschlandsemesterticket beträgt vom Sommersemester 2024 bis zum Wintersemester 2024/2025 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 176,40 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Deutschlandsemestertickets beträgt ein Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober und zum 1. April.
- (4) Der Beitragsanteil für das Student_innen-Kulturticket beträgt ab dem Sommersemester 2024 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 2,80 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Kulturtickets beträgt ein Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober und zum 1. April.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Student_innenschaftsbeitrag, der Beitragsanteil für das Deutschlandsemesterticket und der Beitragsanteil für das Student_innen-Kulturticket werden von der Technischen Universität Chemnitz kostenfrei erhoben und an die Student_innenschaft abgeführt.
- (2) Der Student_innenschaftsbeitrag wird fällig
 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
 2. mit der Rückmeldung.
- (3) Der Beitragsanteil für das Deutschlandsemesterticket nach § 2 Abs. 3 wird fällig
 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
 2. mit der Rückmeldung.
- (4) Für Student_innen, die ausschließlich in einem oder mehreren Fernstudiengängen an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben sind, entfällt die anteilige Beitragspflicht für das Deutschlandsemesterticket nach § 1 Abs. 2. Sie können das Deutschlandsemesterticket auf Antrag erwerben. Der Antrag ist an den Student_innenrat zu richten.
- (5) Der Beitragsanteil für das Student_innen-Kulturticket nach § 2 Abs. 4 wird fällig
 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
 2. mit der Rückmeldung.

§ 4

Befreiung/Erstattung

- (1) Inhaber des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ mit gültiger Wertmarke (nach SGB IX) zum Schwerbehindertenausweis werden auf eigenen Wunsch von der Beitragspflicht für das Deutschlandsemesterticket befreit. Zum Nachweis der Voraussetzungen genügt vor der Einschreibung oder Rückmeldung eine Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke im Studentensekretariat.
- (2) Student_innen, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen nachweislich vorliegt:
 1. Besitz eines Bescheids über Arbeitslosengeld II für sich oder für eigene unterhaltsberechtignte Kinder,
 2. Immatrikulation im Laufe des Semesters,
 3. Exmatrikulation im Laufe des Semesters,
 4. Aufenthalt außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Deutschlandsemestertickets, d. h. außerhalb Deutschlands, aus einem der folgenden studienrelevanten Gründe
 - a) Urlaubssemester,
 - b) Anfertigung einer Studienabschlussarbeit,
 - c) Durchführung eines Praktikums,
 - d) Studium an einer anderen Hochschule,können auf Antrag von der anteiligen Beitragspflicht für das Deutschlandsemesterticket befreit werden (Absatz 3) oder eine Erstattung des Beitragsanteils für das Deutschlandsemesterticket für die auf die Antragstellung folgenden vollen Kalendermonate erhalten (Absatz 4). Der Antrag ist an den Student_innenrat zu richten.
- (3) Eine Befreiung von der anteiligen Beitragspflicht für das Deutschlandsemesterticket erfolgt, wenn
 1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens ein Semester, für das ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, gegeben ist,
 2. das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht begonnen hat/haben, und

3. die Student_in sich für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht zurückgemeldet hat und
 4. die Student_in für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht über ein gültiges Deutschlandsemesterticket verfügt.
- (4) Eine Erstattung des Beitragsanteils für das Deutschlandsemesterticket erfolgt, wenn
1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens drei volle, zusammenhängende Kalendermonate eines Gültigkeitszeitraumes oder mehrerer Gültigkeitszeiträume des Deutschlandsemestertickets, für den oder die ein Erstattungsantrag erfolgt, vorliegt und
 2. die digitale Nutzungsberechtigung für das Deutschlandsemesterticket nachweislich vor Beginn des beantragten Erstattungszeitraumes durch die Technische Universität Chemnitz bei der Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft gelöscht wurde.
- Die Antragsfrist für Erstattungen, die das Wintersemester betreffen, endet im Januar desselben. Die Antragsfrist für Erstattungen, die das Sommersemester betreffen, endet im Juli desselben.
- (5) Die Frist zur Nachreichung von Nachweisen nach Absatz 2 für Anträge, die das Wintersemester betreffen, endet am 31. Januar desselben. Die Frist zur Nachreichung von Nachweisen nach Absatz 2 für Anträge, die das Sommersemester betreffen, endet am 31. Juli desselben.
- (6) Nebenhörer_innen oder Student_innen, die sich in einem Parallelstudium befinden, die bereits in Besitz eines Deutschlandsemestertickets einer anderen Hochschule sind, werden auf Antrag vom Beitrag für das Deutschlandsemesterticket nach § 1 Abs. 2 befreit oder erhalten eine Erstattung. Die Absätze 2 bis 5 gelten analog.
- (7) Im Einzelfall kann der Student_innenrat weiteren Anträgen auf Befreiung oder Erstattung stattgeben.

§ 5

Verfahren für die Befreiung/Erstattung

- (1) Ein Antrag nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 bezieht sich auf ein Semester. Liegt der Grund nach § 4 Abs. 2 über mehr als ein Semester vor, so ist für jedes Semester, in dem eine Befreiung oder Erstattung erfolgen soll, ein Antrag zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 3 erfolgt unverzüglich nach Eingang des Antrages und der begründenden Unterlagen. Bei einer Ablehnung wird der Antrag als Antrag auf Erstattung nach § 4 Abs. 4 bearbeitet.
- (3) Die Entscheidung über einen Antrag auf Erstattung nach § 4 Abs. 4 erfolgt spätestens im zweiten Monat des Semesters, das auf das Semester folgt, für das eine Erstattung beantragt wurde.
- (4) Die Auszahlung des nach § 4 Abs. 4 zu erstattenden Beitrages erfolgt spätestens am Ende des Semesters, das auf das Semester folgt, für das eine Erstattung beantragt wurde.

§ 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Jede Student_in, die bereits den Beitrag für das Student_innen-Jahresticket nach § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 20/2023, S. 1187) (nachfolgend alte Beitragsordnung) entrichtet hat, erhält diesen Beitrag auf den Beitrag nach § 2 Abs. 3 dieser Ordnung angerechnet. Die Differenz in Höhe von 14,88 EUR wird erstattet. Dieses Erstattungsverfahren wird vom Student_innenrat durch Beschluss festgelegt und veröffentlicht. Die betroffenen Student_innen werden darüber durch den Student_innenrat informiert.
- (2) Ein Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 3 der alten Beitragsordnung für das Sommersemester 2024, der bereits genehmigt wurde, gilt als genehmigter Antrag nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung; die Beitragspflicht für dieses Semester entfällt sodann.
- (3) Ein Antrag auf Erstattung nach § 4 Abs. 4 der alten Beitragsordnung für das Sommersemester 2024 gilt als Antrag nach § 4 Abs. 4 dieser Ordnung. Der Student_innenrat informiert die betroffenen Student_innen über die geänderten Erstattungsregelungen nach § 4 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Beitragsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student_innenrates vom 12. März 2024 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 13. März 2024.

Chemnitz, den 20. März 2024

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Franz Haase